



# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Abfall Newsletter

November 2020

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen zunächst, Sie und Ihre Nächsten sind weiterhin gesund – und wünschen, dass Sie gut durch die „zweite Welle“ kommen.

Mit unseren Beiträgen geben wir Ihnen gerne wieder einen Einblick in unsere aktuelle Beratungspraxis. Schreiben Sie uns, wenn Sie Fragen oder Anmerkungen haben.

Wir freuen uns, Ihnen unseren neuen Internetauftritt vorzustellen und weisen Sie auf zwei aktuelle [GGSC] Seminartermine hin:

### **Kreislaufwirtschaftsgesetz 2.0**

[am 03.12.2020](#) (online)

### **Update Verpackungsgesetz**

[am 20.01.2021](#) (online)

Bitte merken Sie sich auch diesen Termin vor:

### **Infoseminar - Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft**

am 10. und 11.06.2021

Wir wünschen Ihnen alles Gute,  
bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr [GGSC] Team

#### **DIE THEMEN DIESER AUSGABE:**

- [VerpackG – Neues vom PPK-Bazar](#)
- [KrWG neu: Konkretisierte und verstärkte Getrenntsammlungspflichten für Kommunen](#)
- [VG Leipzig: Überlassungspflichten für Krankenhausabfälle](#)
- [Schutz der Gewässer durch technische und bauliche Sicherheitseinrichtungen in Anlagen der Abfallbewirtschaftung](#)
- [Ausgleich von Unterdeckungen bei rückwirkendem Satzungserlass und Zitiergebot in Schleswig-Holstein](#)
- [Gewerbliche Sammlungen – Anwendung der BVerwG-Rechtsprechung](#)
- [EuGH: Neues zur Abfalleigenschaft von Klärschlamm, der zur Verbrennung bestimmt ist](#)
- [Gelbe Tonne? – Satzungs-Check!](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)

[\[GGSC\] Seminare](#)

[\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)

[\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)

[\[GGSC\] Newsletter](#)



## [VERPACKG: NEUES VOM PPK-BASAR]

Mehr als die Hälfte aller öRE hat laut einer jüngsten Umfrage des VKU noch keine Abstimmungsvereinbarung. Die Übergangsvorschrift des Verpackungsgesetzes läuft zum Ende dieses Jahres aus.

Ab dem 01.01.2021 müssen die Systeme über eine Abstimmungsvereinbarung mit jedem öRE in Deutschland verfügen. Aus NRW klingt bereits durch, Anhörungsverfahren zum Widerruf der Genehmigungen der Systeme mit Frist zum 31.03.2021 einleiten zu wollen.

---

### Bedeutung des Volumenanteils

Vielerorts kommt es nicht zur Abstimmungsvereinbarung, weil es keine Einigung über die Konditionen der Mitbenutzung der kommunalen PPK-Entsorgung gibt. Im letzten Abfall-Newsletter haben wir von dem intensiven Austausch mit dem BMU berichtet, in dessen Verlauf das BMU nochmals die gesetzgeberische Bestimmung unterstrichen hat, wonach es das Recht des öRE ist, den Anteil der PPK-Verkaufsverpackungen an der PPK-Gesamtmenge nach der Masse oder dem Volumen zu bestimmen.

Jeder weiß, dass das Volumen der PPK-Verkaufsverpackungen im Verlaufe der Jahre dauerhaft zugenommen hat und der Umfang

der großvolumigen Verkaufsverpackungen infolge des ausgeweiteten Onlinehandels beständig wächst.

---

### Die Systeme stellen sich stur

Der jüngste Spruch der Systeme lautet: Wir würden ja gerne auf Ihre Forderungen eingehen, aber wir haben Verträge mit den Inverkehrbringern abgeschlossen, die den notwendigen finanziellen Spielraum nicht eröffnen.

Also versuchen es die Systeme weiterhin mit der sogenannten Kompromissempfehlung aus dem Herbst 2019: Masseanteil von 33,5 % und Verzicht auf eine Erlösbeteiligung. Die Autoren dieses Papiers der Systembetreiber und der kommunalen Spitzenverbände waren für die öRE von 100,00 €/t Entgelt und 70,00 €/t einbehaltener Verwertungserlöse ausgegangen. Aber die Entsorgungskosten sind für viele öRE deutlich höher als 100,00 €/t und Verwertungserlöse von 70,00 €/t gehören der Vergangenheit an.

---

### Transparenz Forderung als Verantwortungsverschiebung

Anderorts versuchen es die Systeme mit dem sogenannten „Schwarze-Peter-Spiel“: „Weise Du (öRE) mir erst einmal Deine Entsorgungskosten nach“ – tun Sie es nicht voreilig! Zwar schreibt das Verpackungsgesetz



eine Entgeltkalkulation in Anlehnung an das Bundesgebührengesetz vor; dort steht aber auch das Recht des öRE, den Volumenanteil vorzugeben. Die Anwendung eines Volumenfaktors lehnen die Systeme weiterhin vielerorts schlicht ab. Deshalb ist die Forderung nach Transparenz der Entgeltkalkulation der durchsichtige Versuch, Forderungen an die öRE zu stellen ohne ein entsprechendes Entgegenkommen bei der Anerkennung eines Volumenanteils zu zeigen.

---

### Erfolgreiches Agieren auf dem Basar

---

Wie löst man dieses klassische Patt auf? Zielen Sie auf Übergangslösungen und bewegen Sie sich wie auf dem Basar!

Der öRE will eine angemessene Berücksichtigung des Volumenanteils und sieht das bspw. bei einem Faktor von 1,75 als Verhältnis von 33,5 % Masse zu ca. 59 % Volumen als gegeben an. Das ist eine Forderung, die deutlich unter einem Volumenfaktor von 2,0 bei 67 % Volumen oder gar von 2,2 bei 74 % Volumen liegt.

Der kompromissbereite öRE hat Kosten von 100,00 €/t und „schluckt“ zunächst die Vorgabe des Systembetreibers, wenn er behauptet, bestenfalls für einen Volumenfaktor von 50 % die sogenannte 2/3 Mehrheit zu bekommen. Der öRE fordert  $120,00 \text{ €} \times \text{Faktor } 1,5 = 180,00 \text{ €/t}$ . Der Systemvertreter

fordert Transparenz bei den Volumenkosten und der öRE gibt die 100,00 €/t an. Daraufhin sagt der Systemvertreter okay, dann machen wir also  $100,00 \text{ €} \times 1,5 = 150,00 \text{ €/t}$ . Der öRE wiederholt seine Forderung nach einem Volumenfaktor von 1,75 und sagt:  $100,00 \text{ €} \times 1,75 = 175,00 \text{ €/t}$ .

In der Anlage 7 steht ein Masseanteil von 33,5 % und ein Mitentsorgungsentgelt von 175,00 €/t ohne Ausweisung eines Volumen- oder Kostenanteils – wir sind eben auf dem Basar!

---

### Unterstützung durch [GGSC]

---

Bei Bedarf unterstützt Sie unser [GGSC]-Expertenteam gerne bei den Verhandlungen. Wir raten Ihnen, bei PPK nur Übergangslösungen oder befristete Regelungen zu vereinbaren. Die Konditionen werden sich bessern, nicht zuletzt, weil die sogenannte Kompromissempfehlung am 31.12.2021 ausläuft und § 35 Abs. 3 VerpackG die neuen Abstimmungsvereinbarungen ab dem 01.01.2021 fordert. Keinesfalls sollten die öRE unbefristete Abstimmungsvereinbarungen eingehen, weil die aktuellen PPK-Bedingungen nicht unbefristet gelten können.

Am 20.01.2021 machen wir ein erneutes [GGSC]-Seminar zum Verpackungsgesetz als Online-Veranstaltung. Bitte melden Sie sich an!



---

## Schlussbetrachtung

---

Bitte treten Sie der Behauptung der Systeme entgegen, Entgelte von 160/180/200 €/t könnten nicht gerechtfertigt werden, weil doch die Entsorgungskosten nicht in diesem Maße gestiegen seien. Es sind nicht die Entsorgungskosten pro Tonne stark gestiegen, sondern es ist durch die Berücksichtigung des Volumenanteils der PPK-Verkaufsverpackungen der Kostenanteil stark gestiegen, den die Systeme von Gesetzes wegen (Verpackungsgesetz/Gebührenrecht) zu tragen haben. Es ist der Trick der Systeme, diesen gerechten Kostenanteil durch den zuzurechnenden Masseanteil zu dividieren und danach exorbitante Steigerungen der Entsorgungskosten zu behaupten. Wir haben gezeigt, warum Entsorgungskosten von 100,00 €/t und ein Mitentsorgungsentgelt von 175,00 €/t nicht in Widerspruch stehen.

Veranstaltungshinweis  
[GGSC] ONLINE-SEMINAR

Update Verpackungsgesetz -  
Verhandlungsstand und Rechtsprechung  
[am 20.01.2021](#)  
[Programm und Anmeldung](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [KRWG NEU: KONKRETISIERTE UND VERSTÄRKTE GETRENNTSAMMELPFLICHTEN FÜR KOMMUNEN]

Die Novelle des KrWG begründet umfassende Getrenntsammlungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Der Gesetzgeber wollte damit primär seinen Pflichten zur Umsetzung der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie nachkommen. Er hat aber nicht verkannt, dass damit „die Pflichten zur Getrenntsammlung auf weitere Abfallströme erstreckt, verstärkt und spezifisch adressiert“ werden.



---

## Systematik Getrenntsammpflichten in § 9 einerseits und § 20 KrWG neu andererseits

---

Zunächst zur Systematik des Gesetzes: Vorgaben zu Getrenntsammpflichten wurden zum einen in § 9 des geänderten KrWG, zum anderen – spezielle an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) gerichtet – in § 20 KrWG verankert. Die Getrenntsammpflichten des § 9 richten sich an alle Akteure, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen – und damit vor allem an die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie Entsorger. Anders als noch in der bisherigen Fassung des KrWG werden diese Getrenntsammpflichten zu unterschiedlichen Fraktionen auch nicht mehr an unterschiedlichen Stellen geregelt: § 9 Abs. 1 bezieht sich auf alle Abfallarten, § 20 Abs. 2 nennt ausdrücklich diejenigen Abfallfraktionen, für die der örE regelmäßig Getrenntsammsysteme aufbauen muss.

---

### § 9 KrWG neu: Erforderlichkeitsvorbehalt vs. restriktive Ausnahmebestimmungen

---

Zunächst zu § 9 und den dort geregelten, allgemeinen Getrenntsammpflichten: § 9 Abs. 1 bestimmt nunmehr für alle Abfallfraktionen, dass – soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung

in den §§ 7 Abs. 2 bis 4 und 8 Abs. 1 erforderlich ist, diese getrennt zu sammeln und zu behandeln sind. Nach wie vor ist die Getrenntsammpflicht also – wie schon in § 11 KrWG a. F. (Bioabfälle) von der „Erforderlichkeit“ i. S. der genannten Vorschriften abhängig. Wie sich der Gesetzesbegründung entnehmen lässt, soll Getrenntsamms kein Selbstzweck sein. Klargestellt wird aber durch den Zusatz „und behandeln“ jetzt auch, dass die Getrenntsammlung in aller Regel auch das Erfordernis nach sich zieht, die Abfälle getrennt zu verwerten. Die bisherige Vorschrift des § 9 KrWG a.F. befasste sich mit Vorgaben zur „Getrennthaltung“. Um die dazu geführten Diskussionen, ob Getrennthalten auch Getrenntsamms heißen kann, zu vermeiden, ist im Gesetz jetzt nur noch von Getrenntsamms die Rede. Und die dahingehenden Pflichten sind umfassend, wie sich § 9 Abs. 1 entnehmen lässt.

Abs. 2 bestimmt dann in Ergänzung zu etwaigen Getrenntsammpflichten, dass im Rahmen der Behandlung gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus den getrennt gesammelten Abfällen entfernt und gesondert entsorgt werden müssen.

Und erst Abs. 3 gibt Hinweise darauf, in welchen Fällen von einer Getrenntsammlung (und anschließenden -behandlung) ganz ausnahmsweise abgesehen werden kann:



---

### § 9 Abs. 3 Nr. 1: Output-Betrachtung der Behandlung von Gemischen

---

Nr. 1 setzt dafür voraus, dass als Ergebnis der sich an die gemeinsame Sammlung anschließenden Verwertung ein „Abfallstrom“ erreicht wird, der demjenigen aus einer getrennten Sammlung und Verwertung vergleichbar ist. Unter Aspekten eines Schutzes von Mensch und Umwelt muss sich die konkrete Verwertung grundsätzlich als die beste Option darstellen, darum schon in Nr. 1 der Verweis auf § 8 Abs. 1 KrWG.

---

### § 9 Abs. 3 Nr. 2: Getrenntsammlung bildet nicht das höchste Schutzniveau ab

---

Nr. 2 des § 9 Abs. 3 KrWG neu betont diesen Grundgedanken nochmals ausdrücklich: Danach muss für eine gemeinsame Sammlung sichergestellt sein, dass die getrennte Sammlung nicht den besten Umweltschutz bzw. das beste Schutzniveau für den Menschen darstellt.

---

### § 9 Abs. 3 Nr. 3: Getrenntsammlung unter Berücksichtigung „guter Praxis“ technisch nicht möglich

---

Fragen aufwerfen dürfte insbesondere das Beispiel in Nr. 3 von § 9 Abs. 3: Danach scheidet die getrennte Sammlung aus, wenn sie „unter Berücksichtigung guter Praxis“ der

Abfallsammlung technisch nicht möglich ist. Lt. Gesetzesbegründung wollte der Gesetzgeber damit erreichen, dass dieses Beispiel als Begründung für die zulässige, gemeinsame Sammlung nur dann greift, wenn eine getrennte Sammlung technisch objektiv nicht möglich ist – also auch nicht unter Einsatz innovativer Methoden, auch wenn diese noch nicht so verbreitet sind. Dass die Getrenntsammlung womöglich (nur) nicht dem „Stand der Technik“ entspricht, soll für eine Ausnahme nicht ausreichen.

---

### § 9 Abs. 3 Nr. 4: Getrenntsammlung verursacht unverhältnismäßig hohe Kosten

---

Nr. 4 des § 9 Abs. 3 KrWG neu schließlich erlaubt eine Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht, wenn die getrennte Sammlung „unverhältnismäßig hohe Kosten“ verursachen würde. Dabei sollen insbesondere die dort nachfolgend unter lit. a) bis c) genannten Kriterien zu berücksichtigen sein, die alle zutreffen müssen, um die Ausnahme zu rechtfertigen. Dabei stellt lit. a) klar, dass es nicht nur auf einen Vergleich zwischen den Sammelkosten ankommt – darauf weist auch der Gesetzgeber in der Begründung hin. Vielmehr sind gerade für den Vergleich getrennte/gemeinsame Sammlung sogar noch diejenigen Kosten einzustellen, die sich aus negativen Umwelteffekten der Behandlung/Verwertung des Gemischs ergeben.



Bedeutet dies, dass auch die Kosten für die Beseitigung dieser negativen Folgen zu betrachten sind? Dann würde dies auf eine Art „Lebenszyklus“-Betrachtung hinauslaufen. Die Praxis wird dies – ggf. durch Klarstellungen in der Rechtsprechung – klären müssen. Dass – bei einer getrennten Sammlung und sich anschließenden getrennten Behandlung – erzielbare „Erlöse“ nicht außer Betracht bleiben dürften, versteht sich dagegen und bedarf wohl keiner weiteren Klärung (lit. c).

Dem öRE, der gerne gemischt sammeln würde, wird für die Ausnahme der „unverhältnismäßigen Kosten“ i.S. von Nr. 4 schließlich aber auch aufgegeben, Möglichkeiten einer Effizienzsteigerung (und damit Kostenersparnis?) bei der Getrenntsammlung zu prüfen.

Zusammenfassend wird klar, dass hohe und näher ausgeformte Anforderungen an die Begründung einer gemeinsamen Sammlung bzw. der Sammlung von Gemischen gestellt werden. Schon dies kann dem einen oder anderen Abfallerzeuger oder –besitzer Kopfzerbrechen bereiten.

---

## § 20 KrWG: Verstärkte Getrenntsammlungspflichten für öRE

---

Für die öRE werden die Getrenntsammlungspflichten dann in § 20 KrWG neu noch stärker verdeutlicht. Zunächst bleibt es zwar beim bisherigen Absatz 1, der die öRE an die Abfallhierarchie und die §§ 6 bis 11 KrWG bindet. Konkretisiert werden die dahingehenden Pflichten bezogen auf die Getrenntsammlungspflichten dann in § 20 Abs. 2 KrWG: Danach werden die öRE ausdrücklich verpflichtet, die dort in Nr. 1 bis 8 genannten Abfallarten Bioabfälle, Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Papierabfälle, Glas, Textilabfälle (letztere jedenfalls nach Ablauf einer dafür vorgesehenen Übergangsfrist bis 01.01.2025), Sperrmüll und gefährliche Abfälle künftig getrennt zu sammeln. Bei einigen Fraktionen wird für Voraussetzungen und Ausnahmen vollständig auf § 9 (s. o.) verwiesen (Kunststoffe, Metalle, Altpapier, Alttextilien).

Für die Abfallfraktionen Glas und Bioabfälle dagegen lässt der Gesetzgeber bestimmte Ausnahmen aus § 9 Abs. 3 nicht gelten: So geht er offenbar davon aus, dass die gemeinsame Erfassung dieser Fraktionen mit anderen Abfällen auf der Ebene der nachgelagerten Behandlung keinen Output hervorbringen kann, der mit dem Output des Glasrecyclings oder der Bioabfallkompostierung oder –vergärung identisch ist. § 9 Abs. 3 Nr. 1 (s. o.)



soll jedenfalls für diese Abfälle nicht als Begründung für eine Ausnahme gelten. Dasselbe gilt für Nr. 2 des § 9 Abs. 3: Für Bioabfälle und Glas hält der Gesetzgeber eine getrennte Sammlung also immer für objektiv technisch möglich. Auch auf diese Ausnahme kann sich der öRE für diese Fraktionen nicht berufen. Gleichzeitig soll der öRE für diese beiden Abfallarten nicht gezwungen sein, gefährliche Stoffe bei der Behandlung auszusondern - § 9 Abs. 2 soll nicht gelten.

---

#### **Sonderfall: „Schonende“ Getrenntsammlung von Sperrmüll i.S. von § 20 Abs. 2 Nr. 7**

---

Für intensive Diskussionen und Auslegungsfragen dürfte vor allem § 20 Abs. 2 Nr. 7 KrWG neu sorgen: Dort wird – ohne jeglichen Verweis auf § 9 KrWG – bestimmt, dass die öRE Sperrmüll in einer Weise „sammeln“ (also: müssen!), „welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht“. Gerade die Wiederverwendung, aber auch ein hochwertiges Recycling der Sperrmüllbestandteile dürfte durch die Sammlung im Holsystem mit einem Pressfahrzeug vereitelt werden. Hinweise in diese Richtung lassen sich auch der Gesetzesbegründung bei der Einschätzung der finanziellen Folgen des Gesetzes für die Verwaltung entnehmen, auch wenn dort die potenziellen, finanziellen Folgen als eher gering eingeschätzt worden sind. Wörtlich

wird dort ausgeführt: „Gerade für eine schonende Erfassung von Sperrmüll lässt sich ein sehr unterschiedliches Niveau feststellen. So wird in einigen Kommunen bereits heute eine „fortschrittliche“ und schonende Sperrmüllsammlung, etwa durch hintereinander geschaltete Sammelfahrzeuge oder in einem Sammelfahrzeug mit verschiedenen Abteilungen durchgeführt, während sich andere Akteure noch auf dem Mindestniveau bewegen.“ Von daher kann sich für den ein oder anderen öRE die Notwendigkeit ergeben, sein bisheriges Erfassungskonzept auf den Prüfstand zu stellen.

---

#### **Passt das bisherige Konzept der öffentlichen Abfallwirtschaft noch?**

---

Zusammenfassend ist die Gesetzesnovelle des KrWG für jeden öRE ein Anlass, sein Abfallwirtschaftskonzept daraufhin zu prüfen, ob lt. KrWG neu Änderungen notwendig werden. [GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht nur bei dahingehenden, konzeptionellen Fragen, sondern auch bei der konkreten Ausgestaltung von Konzepten, Satzungen und Ausschreibungen. Bitte beachten Sie außerdem auch unser aktuelles Webinar zum „KrWG 2.0“ am 3.12.2020 [Programm und Anmeldung](#).





Rücksprachen bei GGSC bitte an



Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Vergaberecht  
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [VG LEIPZIG: ÜBERLASSUNGSPFLICHT FÜR KRANKENHAUSABFÄLLE]

Gewerbliche Siedlungsabfälle die keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, sind Abfälle zur Beseitigung und als solche an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Für die Frage, ob eine ordnungsgemäße Verwertung vorliegt, sind u. a. die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung einzuhalten. Insofern trägt der Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle die Darlegungs- und Beweislast. Dies hat das VG Leipzig entschieden und ist damit der hierzu von [GGSC] vertretenen Rechtsauffassung gefolgt.

---

### Sachverhalt

---

Gegenstand des Verfahrens war im Wesentlichen die Frage, ob gemischte Siedlungsabfälle bestehend aus Restabfällen (AS 23 03 01) und Krankenhausabfällen (AS 18 01 04) an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind. Insofern hatte ein privates Krankenhaus gegen einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Befreiung von der Überlassungspflicht geklagt. Das VG Leipzig (Urteil v. vom 20.05.2020, Az. 1 K 359/19) hat in der ersten Instanz eine Befreiung von der Überlassungspflicht abgelehnt.

---

### Abgrenzung zwischen Abfall zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung

---

Das VG Leipzig ist davon ausgegangen, dass es sich bei den im Streit befindlichen gemischten Siedlungsabfällen um Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, welche gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG, § 7 Abs. 1 GewAbfV an den öRE zu überlassen sind. Für die Einstufung als Verwertungsabfälle, die eine Überlassungspflicht entfallen lassen, komme es auch nicht darauf an, ob die jeweiligen Abfälle verwertbar sind bzw. irgendeine Möglichkeit zur Verwertung besteht. Entscheidend sei ob die Abfälle tatsächlich einer Verwertung zugeführt würden. Sobald sich



der Erzeuger oder Besitzer seiner Abfälle entledige z. B. indem er sie dem öRE überlasse, falle spätestens mit der Bereitstellung bei ihm Abfall zur Beseitigung an. Der öRE habe dann etwaige Verwertungsmöglichkeiten erneut zu prüfen. Da die Klägerin nach Auffassung des Gerichts nicht belegen konnte, dass die bei ihr angefallenen gemischten Siedlungsabfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, waren sie als Abfälle zur Beseitigung einzustufen und als solche überlassungspflichtig.

---

### **Ordnungsgemäße Verwertung setzt Einhaltung der GewAbfV voraus Zwischenüberschrift**

---

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Ordnungsgemäß erfolgt eine Verwertung dann, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Wie das VG Leipzig bestätigte, gehören hierzu insbesondere auch die Regelungen der GewAbfV. Das VG Leipzig hat damit nunmehr erstmals ausdrücklich den Bogen vom KrWG zu den 2017 novellierten Vorschriften der GewAbfV geschlagen.

---

### **Schon keine Getrennthaltung von Krankenhausabfällen**

---

In § 3 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 2 Nr. 1b) GewAbfV ist vorgesehen, dass Krankenhausabfälle gemäß Kapitel 18 der Anlage der AVV von anderen gewerblichen Siedlungsabfällen getrennt zu sammeln und zu befördern sind. Schon die Einhaltung dieser Verpflichtung konnte die Klägerin nicht belegen. In der Folge konnte die Klägerin auch keinen zulässigen Verwertungsweg nachweisen. Denn wie das VG Leipzig bestätigte, dürfen grundsätzlich weder bei der Vorbehandlung noch bei der energetischen Verwertung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 4 Satz 2 GewAbfV) von gewerblichen Siedlungsabfällen Krankenhausabfälle in den jeweiligen Gemischen enthalten sein.

Im Ergebnis nahm das Gericht einen Verstoß gegen die Vorschriften der GewAbfV an. Nach seiner Einschätzung konnten die Vorgaben an eine ordnungsgemäße Verwertung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 KrWG nicht erfüllt werden, lt. VG soll demgemäß eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 Abs. 1 GewAbfV ausscheiden.



---

## Weiteres Verfahren

---

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das VG hat es jedenfalls nicht für nötig befunden, die Berufung zuzulassen. Zwar wird damit gerechnet, dass die Klägerin versuchen wird, in die zweite Instanz zu kommen. Dafür muss sie nunmehr einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen. [GGSC] berät zahlreiche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Ausgestaltung und Verteidigung von Überlassungspflichten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Janna Birkhoff](#)



Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Vergaberecht  
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [SCHUTZ DER GEWÄSSER DURCH TECHNISCHE UND BAULICHE SICHERHEITSEINRICHTUNGEN IN ANLAGEN DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG]

In den vorausgegangenen Ausgaben unseres Newsletters hatten wir die Praxisprobleme allgemein im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Abfallbewirtschaftung sowie speziell bei der Einstufung von Abfällen beleuchtet.

Im vorliegenden Beitrag befassen wir uns näher mit den baulichen und technischen Anforderungen der AwSV an Anlagen zur Abfallbewirtschaftung.

---

### Systematik der primären und sekundären Anlagensicherheit

---

Die AwSV geht hinsichtlich der Beschaffenheit von Anlagen im Grundsatz von einer zweistufigen Sicherheitsbarriere aus.

Die Anlagenteile der primären Sicherheit sind technische Einrichtungen, die bestimmungsgemäß wassergefährdende Stoffe umschließen. Sie müssen so beschaffen sein, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, d.h. sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden physikalischen, z. B. mechanischen und thermischen, sowie chemischen Einflüsse hinreichend



widerstandsfähig sein. Etwaige Undichtheiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

Die Anlagenteile der sekundären Sicherheit sind technische Einrichtungen, die dazu dienen, aus undicht gewordenen Anlagenteilen der primären Sicherheit austretende wassergefährdende Stoffe, betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste sowie bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückzuhalten. Hierzu können Auffangräume, -wannen, -tassen, -vorrichtungen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Behälter oder Flächen, in oder auf denen Stoffe zurückgehalten oder in oder auf denen Stoffe abgeleitet werden, verwendet werden. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und je nach Art der Anlage sowie Aggregatzustand der wassergefährdenden Stoffe ein bestimmtes Rückhaltevolumen aufweisen. Zurückgehaltene Stoff(gemisch)e und grds. auch etwaig angefallenes, mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

---

### Beachtung der technischen Regeln der DWA

---

Die technischen und baulichen Anforderungen an die Anlagenteile der primären sowie der sekundären Sicherheit ergeben sich zum einen aus der AwSV an sich. Zum anderen werden sie konkretisiert durch das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) Nr. 779 „Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“ (TRwS 779).

Die technischen Regeln der DWA geben die allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder. Sie enthalten Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben. Die Nichteinhaltung stellt eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit sowie einen Verstoß gegen zivilrechtliche Sorgfaltspflichten und damit ein Verschulden des Anlagenbetreibers bei Schadensersatzansprüchen Dritter dar.

---

### Praxisprobleme bei der Einrichtung einer Löschwasserrückhaltung

---

Insbesondere zurückgehalten werden müssen gemäß § 20 AwSV die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser



sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften. Rückhaltemaßnahmen können z. B. Havariebecken, Abwasseranlagen, Sperren, Barrieren, Klappen u.ä. sein, mit denen automatisch oder manuell ein Rückhalteraum geschaffen werden kann.

Die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung bergen für den Anlagenbetreiber erhebliche Rechtsunsicherheit. Die AwSV enthält keine nähere Konkretisierung. Die TRwS geht zwar in Ziff. 8.2 davon aus, dass für bestimmte Arten von Anlagen im Einzelfall eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich sein kann und dass das Rückhaltevolumen nach konkreten Parametern zu berechnen ist, verweist hierzu jedoch auf die Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL). Die LÖRüRL von 1992 wurde indes zum 01.01.2020 außer Kraft gesetzt, weil sie nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Doch bereits zuvor bestand eine Regelungslücke für solche Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich der LÖRüRL fielen und dennoch Umweltschäden durch Brandfolgeprodukte oder durch Löschmittel hätten herbeiführen können. Ebenso ist durch die unterschiedlichen Handhabungen in den Bundesländern eine Zersplitterung der Rechtslage zu verzeichnen, die insbesondere Unternehmen mit mehreren Standorten in verschiedenen Bundesländern trifft.

Nicht verwunderlich ist es daher, dass sowohl von Behörden als auch von Seiten der Wirtschaft die bestehenden Regelungen zur Löschwasserrückhaltung als unzureichend empfunden werden, mit der Folge, dass es im Rahmen von Zulassungsverfahren zu unterschiedlichen Interpretationen und Zeitverzögerungen kommt.

Aus diesem Grund befinden sich derzeit die AwSV und die TRwS 779 in Überarbeitung. Der aktuelle Entwurf der überarbeiteten AwSV sieht bspw. für die genaue Berechnung des Volumens für die Löschwasserrückhaltung nunmehr einen neuen Anhang 2a vor.

Solange beide Regelwerke noch nicht in Kraft getreten sind, kann die LÖRüRL zumindest als Orientierung weiter herangezogen werden. Ebenso haben einige Bundesländer Empfehlungen herausgegeben. Parallel dazu existieren Leitfäden diverser Verbände, die der Anlagenbetreiber heranziehen kann.

In unserer nächsten Newsletter-Ausgabe werden wir uns näher mit den Anforderungen der AwSV und der TRwS 779 an Lagerflächen beschäftigen. Auch werden wir Sie über den Fortgang der Überarbeitung der AwSV auf dem Laufenden halten.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungs-



unternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Wiebke Richmann](#)



Rechtsanwältin  
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [AUSGLEICH VON UNTERDECKUNGEN BEI RÜCKWIRKENDEM SATZUNGSERLASS UND ZITIERGEBOT IN SCHLESWIG-HOLSTEIN]

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein (OVG Schleswig) hat einen Normenkontrollantrag gegen die 3. Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck zurückgewiesen und Hinweise zum fristgerechten Ausgleich von Unterdeckungen bei rückwirkendem Satzungserlass sowie zur Reichweite des in § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG S-H enthaltenen Zitiergebotes gegeben (Urteil vom 12.06.2020 (Az.: 2 KN 2/18)).

### Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen nach § 6 KAG SH

Die Hansestadt Lübeck hatte mit der 2017 erlassenen streitgegenständlichen Satzung die Gebührenmaßstäbe zur Bemessung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in den Jahren 2015 und 2016 rückwirkend neu gefasst. In der Kalkulation der Gebührensätze berücksichtigte die Hansestadt Lübeck eine im Jahr 2013 festgestellte Unterdeckung aus der Kalkulationsperiode 2010 bis 2012. Der Antragsteller rügte im Verfahren, dass die von § 6 Abs. 3 Satz 9 KAG SH vorgegebene Drei-Jahres-Frist bei Satzungserlass verstrichen sei und der Ausgleich von Unterdeckungen somit nicht mehr zu Lasten des Gebührenhaushalts gehen dürfe.

Das OVG Schleswig folgte dieser Argumentation nicht. In seinem Urteil erinnerte der Senat daran, dass die Drei-Jahres-Frist des § 6 Abs. 3 Satz 9 KAG SH gewahrt sei, wenn der Ausgleich „im Rechtssinne“ bewirkt werde. Ein Ausgleich im Rechtssinne erfordere eine kalkulatorische Berücksichtigung der festgestellten Unterdeckung in den Gebührensätzen und ein (ggf. rückwirkendes) Inkrafttreten einer Satzung, die den Ausgleich vollständig innerhalb des dreijährigen Ausgleichszeitraumes regelt. Ein tatsächlicher, „wirt-



schaftlich-faktischer“ Unterdeckungsausgleich innerhalb dieses Zeitraums ist dem OVG Schleswig zufolge dagegen nicht erforderlich. Grenze des zulässigen Ausgleichs von Unterdeckungen bei rückwirkendem Satzungserlass ist gleichwohl das kommunalabgabenrechtliche Schlechterstellungsverbot (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG S-H), dem im vorliegenden Fall allerdings genügt wurde.

---

### Zitiergebot nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG SH

---

Für die Rechtmäßigkeit kommunaler Satzungen ist in Schleswig-Holstein die Einhaltung des Zitiergebotes (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG SH) von maßgeblicher Bedeutung. Hierüber hatten wir bereits in unserem [Abfall-Newsletter vom 03.09.2019](#) berichtet.

Das OVG Schleswig hat die Vorgaben des landesrechtlichen Zitiergebotes in dem vorliegenden Verfahren nochmals konkretisiert. Der Antragsteller war der Auffassung, die streitgegenständliche Satzung verstoße gegen § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG SH, da in der Präambel – trotz Rückwirkung der Satzung – ein Verweis auf § 2 Abs. 2 KAG SH (Vorschrift zur Zulässigkeit des rückwirkenden Satzungserlasses) fehle und § 6 KAG SH nicht absatzgenau zitiert sei.

Das OVG Schleswig verwarf das Vorbringen des Antragstellers mit der Begründung, dass das landesrechtliche Zitiergebot lediglich die

Angabe der Vorschriften verlange, die dem Satzungsgeber spezialgesetzliche Satzungsbefugnisse übertragen. Nicht gefordert sei dagegen die Angabe der Vorschriften, aus denen sich ausschließlich formelle oder materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen – wie bei § 2 Abs. 2 KAG SH – ergeben. Eine absatzgenaue Zitierung von Gesetzesnormen sei nur unter der Voraussetzung erforderlich, dass die jeweilige Norm unterschiedliche Rechtsetzungsbefugnisse enthält. Da die gemeindliche Befugnis zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren aus § 45 StrWG SH resultiert und diese Vorschrift in der streitgegenständlichen Satzung ordnungsgemäß zitiert war, kam es auf die Zitierweise von § 6 KAG SH nicht an.

[GGSC] berät regelmäßig Gemeinden bei der Erstellung von Gebührenkalkulationen sowie bei der rechtssicheren Ausgestaltung von Straßenreinigungs- und Abfallgebührensatzungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt  
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GEWERBLICHE SAMMLUNGEN – ANWENDUNG DER BVERWG-RECHTSPRECHUNG]

Bereits im September-Newsletter berichtete [GGSC] über die Urteilsgründe der weitreichenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.07.2020 (vgl. bereits [Abfall Newsletter September 2020](#)).

Im Lichte dieser Rechtsprechung ergehen nunmehr die ersten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, die die Maßstäbe des BVerwG zu den Voraussetzungen der Untersagung einer Gewerblichen Sammlung anwenden. So hat das VG Würzburg - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das BVerwG - in seinem Urteil vom 16.10.2020 (Az.: W 10 K 18.1146) einen Bescheid, mit dem der Klägerin untersagt wurde, eine gewerbliche Sammlung von Alttextilien und -schuhen durchzuführen, für rechtswidrig erklärt.

---

### Untersagungsgründe des Bescheids

---

Die beklagte Behörde stützte ihre Untersagungsverfügung auf eine mangelnde Darlegung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Altkleider und Altschuhe und somit auf den Untersagungsgrund des § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 KrWG. Ferner stünden der Sammlung auch überwiegende öffentliche Interesse entgegen, da diese in ihrer konkreten Ausgestaltung auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährde. Die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öRE werde wesentlich beeinträchtigt, weil durch die Sammlung der Klägerin Abfälle erfasst würden, für welche der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine haushaltsnahe sowie eine sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführe.

---

### Entscheidung des Gerichts

---

Das VG Würzburg erachtete die Untersagungsverfügung für rechtswidrig. So hegte das Gericht keine Zweifel daran, dass die Darlegungen der Klägerin in ihrer Sammlungsanzeige und ihren Begleitschreiben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung erfordere eine ordnungsgemäße Darlegung (1.)





die nachvollziehbare Schilderung eines pauschalen Verwertungsweges sowie (2.) die namentliche Benennung des Entsorgungsunternehmens, an welches die Abfälle geliefert werden sollen und (3.) einen geeigneten Beleg, dass dieses Unternehmen willens und in der Lage ist, die Abfälle der Sammlung für den gesamten Sammlungszeitraum anzunehmen.

Diese Anforderungen sah das VG Würzburg erfüllt. Insbesondere sei mit den im Rahmen des Anzeigeverfahrens vorgelegten Unterlagen auch dem Umstand ausreichend Rechnung getragen worden, dass die von der Klägerin gesammelten Alttextilien grenzüberschreitend in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden sollten.

---

### Verhältnis zum Abfallverbringungsrecht

---

Insoweit stellt die Verordnung (EG) Nr.1013/2006 über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (EU-AbfallverbringungsVO) besondere Anforderungen auf, welche wegen des Anwendungsvorrangs unionsrechtlicher Rechtsvorschriften die Anforderungen des § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG teilweise überlagern und modifizieren. Diesen Anforderungen sei die Klägerin durch die Vorlage des mit dem abnehmenden Unternehmen geschlossenen Vertrages ausreichend nachgekommen. Zu der umstrittenen

Frage, ob zur Erfüllung der Darlegungspflicht darüber hinaus auch das Formblatt gemäß Anhang VII der EGAbfallverbringungsVO vorgelegt werden muss, hat sich das Gericht dahingehend positioniert, dass das Formblatt gemäß Art. 18 Abs.1 EGAbfallverbringungsVO erst bei dem konkreten Vorgang der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen von Versender und Empfänger auszufüllen ist und somit vor einer Aufnahme der Sammlungstätigkeit und erstmaligen Verbringung der gesammelten Abfälle in den anderen Mitgliedstaat nicht vorgelegt werden kann bzw. muss.

---

### Berechnung der Irrelevanzschwelle

---

Hinsichtlich des Untersagungsgrundes der entgegenstehenden öffentlichen Interessen folgt das VG Würzburg der jüngsten Entscheidung des BVerwG. So wurde bei der Berechnung der Irrelevanzschwelle im konkreten Fall eine sog. „Geistersammlung“, die im Jahre 2014 angezeigt, jedoch weder untersagt noch durchgeführt wurde, bei der anzustellenden Prognose der anstehenden Veränderungen nicht einbezogen. Darüber hinaus berücksichtigte das VG Würzburg in seiner Entscheidung, dass die hinzutretenden Sammlungen sich nicht allein zu Lasten des öRE auswirken. Schließlich wurden im Rahmen der Prognose und Bewertung nicht die Auswirkungen auf den Marktanteil des



örE, sondern vielmehr die Einbußen in seiner tatsächlichen Sammelmenge betrachtet.

### Unzuverlässigkeit kann als Grund nachgeschoben werden

Obwohl der Untersagungsbescheid nicht darauf gestützt wurde, prüfte das VG Würzburg, ob sich die Untersagungsverfügung nicht auch auf eine Unzuverlässigkeit der Klägerin oder der für die Leitung oder Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG stützen ließe. Auf die vom BVerwG erst klargestellten Fragen, welche Relevanz solchen Rechtsverstößen zukommt, welche sich nicht oder nur mittelbar auf das Schutzgut der Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen beziehen und, wie weit der räumliche Kreis der erforderlichen abfallbehördlichen Ermittlungen bei der Prüfung einer Sammlungsuntersagung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG zu ziehen ist, kam es im vorliegenden Fall hingegen nicht an. Insoweit erachtete das Gericht den allein in Rede stehenden Rechtsverstoß in Anbetracht des mit einer Untersagung bewirkten gravierenden Grundrechtseingriffs (Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG) für eine negative Prognose gerade nicht für ausreichend.

### Zusammenfassung

Die Entscheidung veranschaulicht die Untersagungsgründe des §18 Abs. 5 Satz 2 KrWG und verdeutlicht einmal mehr, dass insbesondere eine Untersagung wegen entgegenstehender öffentlicher Interesse im Lichte der jüngsten BVerwG-Entscheidung immer anspruchsvoller wird.

[GGSC] berät und vertritt regelmäßig Kommunen und kommunale Entsorger in Auseinandersetzungen um gewerbliche Sammlungen. Darüber hinaus richtet [GGSC] am 18.11.2020 ein Online-Seminar zum Thema „Update Gewerbliche Sammlungen – Umsetzung der neuesten Rechtsprechung“ aus.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin  
[Linda Reiche](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [EUGH: NEUES ZUR ABFALLEIGENSCHAFT VON KLÄRSCHLAMM, DER ZUR VERBRENNUNG BESTIMMT IST]

[GGSC] berichtet schon seit einigen Jahren regelmäßig zur Thematik der Klärschlammverwertung. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der abfallrechtlichen Einordnung von Klärschlamm keine neue: Erst mit Urteil vom 08.07.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Klärschlamm, der getrennt von Abwasserentsorgungsanlagen auf sog. „Schlammplätzen“ abgelagert wird, als Abfall im Sinne des KrWG einzustufen ist (vgl. [\[GGSC\]-Abfall-newsletter Juli 2020](#)).

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Landesverwaltungsgerichts Steiermark hat nun auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) Stellung zur Abfalleigenschaft von Klärschlamm bezogen. Mit Urteil vom 14.10.2020 (Az.: C-629/19) hat der EuGH klargestellt, dass Klärschlamm dann nicht (mehr) als Abfall einzustufen ist, wenn die Voraussetzungen für das Ende seiner Abfalleigenschaft nach der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG bereits vor seiner Verbrennung erfüllt sind.

---

### Sachverhalt

---

In dem Verfahren ging es um Klärschlamm aus einer Kläranlage, die ein Unternehmen der Papier- und Zellstoffproduktion gemeinsam mit einem Wasserverband betreibt. Der durch die Abwasserbehandlung entstehende Klärschlamm entstammte zu 97 % dem industriellen Produktionsprozess und zu 3 % der Behandlung kommunaler Abwässer. Der Klärschlamm wurde der Verbrennung zugeführt und der gewonnene Industriedampf zur Energiegewinnung in der Papier- und Zellstofffabrik eingesetzt. Als der Fabrikant und der Wasserverband beabsichtigten, Veränderungen an ihren Klärschlammverbrennungsanlagen vorzunehmen, wurden ihnen von der zuständigen Behörde abfallrechtliche Genehmigungspflichten auferlegt.

Die Behörde stützte den Bescheid auf die Annahme, dass selbst ein untergeordneter Anteil an kommunalen Abwässern bei der Klärschlammherzeugung dazu führe, dass der Klärschlamm insgesamt nicht mehr als „Nebenprodukt“ angesehen werden könne, das (unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) nicht dem Regime des Abfallrechts unterliegt. Der Fabrikant und der Wasserverband erhoben Klage gegen die behördliche Anordnung. Das Landesverwaltungsgericht legte dem EuGH die – nachfolgend verein-



facht formulierte – Frage vor, ob Klärschlamm „Abfall“ im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie darstellt bzw. ob die geringfügige Beimischung kommunaler Abwässer einer Einordnung von Klärschlamm als „Nebenprodukt“ entgegensteht.

---

### **Klärschlamm als Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie**

---

Der EuGH hat zunächst klargestellt, dass der streitgegenständliche Klärschlamm kein „Abwasser“ im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. a) Abfallrahmenrichtlinie darstelle und somit nicht aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen sei. Hierfür hätte es einer anderen unionsrechtlichen Vorschrift bedurft, die genaue Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Klärschlamm als Abfall enthält. Dem EuGH zufolge existiert eine solche Vorschrift indes nicht. Insbesondere könne nicht auf die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser abgestellt werden.

In einem zweiten Schritt widmete sich der EuGH sodann der Frage, ob der streitgegenständliche Klärschlamm die Kriterien für die Einordnung als „Abfall“ im Sinne des Art. 3 Nr. 1 Abfallrahmenrichtlinie erfüllt. Unter Verweis auf die Definition von Abfall als Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer „entledigt, entledigen will oder entledigen

muss“ stellt der EuGH fest, dass jedenfalls häusliches bzw. kommunales Abwasser die Abfalleigenschaft erfüllt. Dem EuGH zufolge ist es unerheblich, ob der Anteil des kommunalen Abwassers im Vergleich zum industriellen Abwasser gering ist, da dem Regelungszweck der Abfallrahmenrichtlinie (Gesundheits- und Umweltschutz) nur dann Rechnung getragen werden kann, wenn Abfälle die für sie vorgesehene Behandlung durchlaufen. Da sich die kommunalen und industriellen Abwässer im vorliegenden Fall nicht voneinander trennen lassen, sei das Abwasser (und damit der Klärschlamm) grundsätzlich als Abfall einzustufen. Das vorliegende Landesverwaltungsgericht müsse allerdings prüfen, ob seitens der Abfallbesitzer (Fabrikant und Wasserverband) hinsichtlich des Klärschlammes auch ein Entledigungswille gegeben sei.

---

### **Ende der Abfalleigenschaft vor Verbrennung**

---

Ergänzend weist der EuGH darauf hin, dass das vorliegende Landesverwaltungsgericht auch die Frage zu prüfen habe, ob mit Blick auf den Klärschlamm die Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft (Art. 6 Abs. 1 Abfallrahmenrichtlinie) bereits vor dessen Verbrennung erfüllt sind. Sollte die Verbrennung des Klärschlammes in einem Verfahren der „Verwertung“ i.S.d. Art. 3 Nr. 15 Abfallrahmenrichtlinie bestehen, wäre



der Klärschlamm zum Zeitpunkt der Verbrennung dem EuGH zufolge noch als Abfall einzustufen. Eine Änderung der Abfalleigenschaft würde voraussetzen, „dass die zur Verwertung durchgeführte Behandlung es ermöglicht, Klärschlamm zu gewinnen, der dem nach der [Abfallrahmenrichtlinie] gebotenen hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und Umwelt gerecht wird, also insbesondere frei von jeglichen gefährlichen Stoffen ist.“ Handelt es sich bei dem Klärschlamm zum Zeitpunkt der Verbrennung nicht mehr um Abfall i.S.d. Abfallrahmenrichtlinie, würde dies dazu führen, dass die Veränderungen an den Verbrennungsanlagen nicht mehr dem Regelungsregime des Abfallrechts unterliegen.

Die Entscheidung des EuGH zeigt, dass Klärschlamm nach Maßgabe der Abfallrahmenrichtlinie (und damit auch des KrWG) nur unter engen Voraussetzungen nicht als Abfall einzustufen ist. Gleichwohl verbieten sich pauschale Einordnungen und die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Abfalleigenschaft (insb. der Entledigungswille) sind sorgfältig zu prüfen.

Die Frage, unter welchen konkreten Voraussetzungen Klärschlamm die Abfalleigenschaft verliert, hat der EuGH nicht abschlie-

ßend entschieden. [GGSC] wird die Entwicklungen der Rechtsprechung im Auge behalten und zu gegebener Zeit weiter berichten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt  
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GELBE TONNE? – SATZUNGS-CHECK!]

Eine Reihe von Kommunen hat sich, z. T. mit „sanftem Druck einer Rahmenvorgabe“ auf eine Umstellung von Gelben Säcken auf Gelbe Tonnen mit den Systembetreibern für die LVP-Fraktion verständigt.

Mit der Einführung ist absehbar, dass es auch zu Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Drittbeauftragten der Systembetreiber über die Fehlbefüllung von Gelben Tonnen kommen wird. Regelmäßig sehen die von den Systemen verwendeten Muster der Abstimmungsvereinbarungen eine Leerung der Gel-



ben Tonnen im Rahmen der Restabfallentsorgung vor, wenn eine Aufforderung zur Nachsortierung missachtet wird. Die Orientierungshilfe gibt den öRE ein Wahlrecht, ob sie ggf. eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall erledigen wollen, womit keine entsprechende Verpflichtung vorgesehen ist.

[GGSC] hat im Rahmen der Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarung wiederholt auf diese Problematik hingewiesen und z.T. auch abweichenden Regelungen für ihre Mandanten durchsetzen helfen. Insbesondere stellen wir heraus, dass die zwischenzeitlich ergangene Empfehlung des Beirats bei der Zentralen Stelle vom 10. März 2020, die anstelle des Wahlrechts als Ergänzung der Orientierungshilfe eine Verpflichtung zur gebührenpflichtigen Entsorgung ausspricht, nur eine Empfehlung ist, der nicht gefolgt werden muss und soll.

Soweit allerdings derartige Regelungen in der Abstimmungsvereinbarung verbindlich vereinbart werden (sollen), ist ein Satzungs-Check dringend zu empfehlen. Denn auch die Abfall- wie auch die Gebührensatzung bedürfen entsprechender Anpassungen, um im Streitfall über die erforderliche Rechtsgrundlage zu verfügen, die es erlaubt, entstehende Kosten über Gebühren zu decken.

Sprechen Sie uns ggf. gerne hierauf an.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

---

### Gewerbliche Sammlungen – Umsetzung der BVerwG-Rechtsprechung

---

Das VG Würzburg hat - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die jüngste BVerwG-Entscheidung - in seinem Urteil vom 16.10.2020 (Az.: W 10 K 18.1146) einen Bescheid, mit dem der Klägerin untersagt wurde, eine gewerbliche Sammlung von Alttextilien und



-schuhen durchzuführen, für rechtswidrig erklärt. Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 16.

---

### **Klärschlamm als Abfall**

Mit Urteil vom 14.10.2020 (Az.: C-629/19) hat der EuGH klargestellt, dass Klärschlamm dann nicht (mehr) als Abfall einzustufen ist, wenn die Voraussetzungen für das Ende seiner Abfalleigenschaft nach der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG bereits vor seiner Verbrennung erfüllt sind. Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 19.

---

### **Straßenreinigungssatzung vor Gericht**

Das OVG Schleswig hat mit Urteil vom 12.06.2020 (Az.: 2 KN 2/18) einen Normenkontrollantrag gegen eine Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung zurückgewiesen und Hinweise zum fristgerechten Ausgleich von Unterdeckungen bei rückwirkendem Satzungserlass sowie zur Reichweite des in § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG S-H enthaltenen Zitiergebotes gegeben. Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 14.

---

### **Krankenhausabfälle**

Ein privates Krankenhaus hat gegen einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Befreiung von der Überlassungspflicht geklagt. Das VG Leipzig (Urteil v. vom 20.05.2020, Az.: 1 K 359/19) hat in der ersten Instanz dies abgelehnt. Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 09.

---

### **Vermögenszuordnung Deponie**

Das VG Magdeburg hat sich mit Fragen der Vermögenszuordnung einer Siedlungsabfalldeponie in seinem Urteil v. 27.07.2020 (Az.: 8 A 242/18) befasst.

---

### **Kosten der Ersatzvornahme einer abfallrechtlichen Verfügung**

Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt hat sich mit den Voraussetzungen einer Ersatzvornahme, insb. der – nicht erforderlichen – vorherigen Festsetzung der Ausführung und der Frage auseinandergesetzt, ob die Behörde verpflichtet ist, von der Durchführung einer Ersatzvornahme abzusehen, wenn der Pflichtige ankündigt, die ihm auferlegte Maßnahme selbst durchzuführen (Urt. v. 30.07.2020, Az.: 2 L 108/17).



---

## Aufstellung von Altkleidercontainern

---

„Im Rahmen der Ermessensausübung zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum ist zu berücksichtigen, ob ein Konzept der Entsorgung „aus einer Hand“ mit der abfallrechtlichen Zielsetzung des Gesetzgebers, gewerbliche Abfallsammlungen dem Wettbewerb zu öffnen und sie nur einer Anzeigepflicht zu unterwerfen, vereinbar ist.“ – dies hat das VG Trier in einem Leitsatz für sein Urteil vom 24.06.2020 (Az.: 9 K 419/20.TR) formuliert.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GGSC] SEMINARE

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren MitarbeiterInnen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

### [GGSC] Online-Seminar

**KrWG 2.0 - Merkmale für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

[03.12.2020 in Berlin](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

### [GGSC] Online-Seminar

**Update Verpackungsgesetz -**

**Verhandlungsstand und Rechtsprechung**

[20.01.2021 in Berlin](#)

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor:

**Infoseminar - Erfahrungsaustausch**

**Kommunale Abfallwirtschaft**

10. und 11.06.2021





## [GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

„Auslegung und Praxis der GewAbfV“

**Online- Veranstaltung:  
Berliner Abfallrechtstage**

[26.11.2020](#)

## [GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 10/2020, Seite 523) findet sich ein Beitrag von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- Neue Entscheidung des BVerwG zu gewerblichen Sammlungen
- VG Freiburg zu Behälterbereitstellung und Rückwärtsfahrt der Müllabfuhr

---

### **Kommunale Beschlussfassung und Erhebung von Benutzungsgebühren in Zeiten der COVID 19-Pandemie**

Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind  
in AbfallR 2020, S. 107–119

## [HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

### HOAI Newsletter

[Oktober 2020](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Neue HOAI: Aktueller Stand](#)
- [KrWG neu: Beschaffungsvorgaben für Rezyklate](#)
- [OLG Frankfurt – Abkehr von der „Infektionstheorie“](#)
- [EuGH: Kommunen dürfen in „Hilfsgeschäften“ vergabefrei zusammenarbeiten](#)
- [Kein vorschneller Ausschluss von Null-Euro-Angeboten!](#)
- [Stichprobenhafte Prüfung von Referenzen erforderlich](#)
- [Beauftragung nach Geheimwettbewerb: Welches Gewicht muss die Entscheidung des Preisgerichts haben?](#)
- [Die Grenzen des Amtsermittlungsgrundsatzes in Nachprüfungsverfahren](#)



- [Die Folgen einer fehlenden Zustimmungserklärung des Bieters zur Bindefristverlängerung](#)
  - [Die DSGVO-konforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen](#)
  - [Breitbandförderungen bleiben ausschreibungspflichtig!](#)
- [Beauftragung nach Geheimwettbewerb: Welches Gewicht muss die Entscheidung des Preisgerichts haben?](#)
  - [Die Grenzen des Amtsermittlungsgrundsatzes in Nachprüfungsverfahren](#)
  - [Die Folgen einer fehlenden Zustimmungserklärung des Bieters zur Bindefristverlängerung](#)
  - [Die DSGVO-konforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen](#)
  - [Breitbandförderungen bleiben ausschreibungspflichtig!](#)

## Vergabe Newsletter

[Oktober 2020](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Neue HOAI: Aktueller Stand](#)
- [KrWG neu: Beschaffungsvorgaben für Rezyklate](#)
- [OLG Frankfurt – Abkehr von der „Infektionstheorie“](#)
- [EuGH: Kommunen dürfen in „Hilfsgeschäften“ vergabefrei zusammenarbeiten](#)
- [Kein vorschneller Ausschluss von Null-Euro-Angeboten!](#)
- [Stichprobenhafte Prüfung von Referenzen erforderlich](#)

## [HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.